



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die  
Sachgebiete 13 der Regierungen  
an die  
Fachstellen für Pflege- und Behinderten  
einrichtungen - Qualitätsentwicklung und  
Aufsicht

**Name**  
Elisabeth Rieber  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-433  
**Telefax**

**E-Mail**  
Elisabeth.Rieber@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G43c-G8300-2021/526-6

München,  
19.02.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Impfung von Mieterinnen und Mieter in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und in betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mieterinnen und Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie Mieterinnen und Mieter in betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung mit Pflegebedarf im Sinne von Art. 2 Abs.4 PfleWoqG haben analog § 2 Abs. 1 Nr. 2 Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, unabhängig davon, ob sie das 80. Lebensjahr vollendet haben.

Um dem oben genannten Personenkreis eine zeitnahe Impfung zu ermöglichen, verweisen wir nochmals auf das Schreiben vom 18.01.2021, G43c-G8300-2020/3268-13 und bitten, sofern noch nicht geschehen, den entsprechend zuständigen Impfzentren die Ansprechpartner der ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie der betreuten Wohngruppen zu benennen. Mit einem Informationsschreiben werden auch die Impfzentren

nochmals darum gebeten, aktiv auf die ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen zuzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Siegfried Meier  
Regierungsdirektor